

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 21.12.2017

Nr.: 24

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 202 Öffentliche Bekanntmachung zum Begehen nach Landeswaldgesetz.....436
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 203 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB Nr. 03/2015 „Zimmerstraße/ BHG“ der Stadt Möckern - OT Möckern Beschluss Nr.: SR 212 (07-12) 2017.....437
 - 204 Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.....438
 - 205 Bekanntmachung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Ortschaft Demsín, Ortsteil Großdemsín.....441
 - 206 Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral).....441
 - 207 Dritte Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet.....442

- 208 Öffentliche Bekanntmachung der Vierten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg sowie der Dritten Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet.....444
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 209 Jahresabschluss und Lagebericht für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH.....444
 - 210 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 83/2017 GR - Auslegung Entwurf 1. Änderung FNP Gemeinde Biederitz.....445
 - 211 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 84/2017 GR - Auslegung Entwurf B-Plan Nr. 42 2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung – südlich der Königsborner Straße“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz.....446
 - 212 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 88/2017 GR - Aufstellung Bebauungsplan Nr.43/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 1 – Erweiterung Wohngebiet“ Gemarkung Biederitz OT Biederitz gemäß § 2 BauGB.....447
 - 213 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 87/2017 GR - Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 14 Baufeld Neue Ingenieurschule – südlich der Bahnhofstraße Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch.....448
 - 214 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 89/2017 GR - Aufstellung Bebauungsplan Nr.44/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 2 – Mischgebiet“

Gemarkung Biederitz OT Biederitz gemäß § 2 BauGB.....449

215 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 85/2017 GR - Widmung Straße Vechelder Weg Gemeinde Biederitz OT Biederitz.....449

216 Bekanntmachung über die Auslegung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Ortschaft Möser, Gemeinde Möser.....450

217 Bekanntmachung über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zur 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Ortschaft Möser, Gemeinde Möser451

218 Bekanntmachung über den 2. Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ OT Brettin.....451

219 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ im OT Zabakuck.....454

220 Öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“, einschließlich der 1. - 3. Änderung, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau.....456

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

221 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) -.....457

2. Amtliche Bekanntmachungen

222 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz - Gübs....459

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

223 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Gommern.....459

224 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Redekin.....461

225 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zur Schlussfeststellung vom 14.12.2017 im Bodenordnungsverfahren Schlagenthin, Verf.-Nr. JL 4/0324/02.....463

226 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Brettin.....463

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung zum Begehen nach Landeswaldgesetz

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben zur Wahrnehmung der Forstaufsicht nach § 36 LWaldG und des Forstschutzes gemäß § 31 LWaldG im Jahr 2018 begehen werden.

Burg, den 19. Dezember 2017

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

203

**Bekanntmachung der Stadt Möckern
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
Nr. 03/2015 „Zimmerstraße/ BHG“ der Stadt Möckern - OT Möckern
Beschluss Nr.: SR 212 (07-12) 2017**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB Nr. 03/2015 „Zimmerstraße/ BHG“ OT Möckern beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und aufgrund § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl Nr. 12, S. 288), beschließt der Stadtrat der Stadt Möckern den Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB Nr. 03/2015 „Zimmerstraße/ BHG“ OT Möckern, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) in der Fassung vom November 2017 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB Nr. 03/2015 „Zimmerstraße/ BHG“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich amtlich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplansatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 03/2015 „Zimmerstraße/ BHG“ schafft in zentraler Lage im Stadtgebiet von Möckern die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 03/2015 „Zimmerstraße/ BHG“ ist dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Außenstelle der Stadt Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer OG 8, in 39279 Möckern OT Loburg während folgender Zeiten

Dienstag	9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr und zusätzlich nach Terminvereinbarung.

zur Einsicht bereit gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Möckern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 eintretenden Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt ist.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen- Anhalt hingewiesen: „Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Möckern, den 12.12.2017

gez. Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister



Stadt Möckern, OT Möckern

- SATZUNGS-
EXEMPLAR -

**Bebauungsplan Nr. 03/ 2015
"Zimmerstraße/ BHG"**

**Bebauungsplan der Innenentwicklung
nach § 13a BauGB**

Stand: 02.11.2017
Datei: 171102 BP 03 Zimmer-
straße/ BHG_Entwurf

Stadt Möckern

**Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und
Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie § 90 Abs.1 S.1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 29.11.2016

in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **07.12.2017** die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Möckern erhebt Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Land Sachsen-Anhalt für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Möckern haben. Die Kostenerhebung erfolgt nach Maßgabe des § 13 KiFöG und dieser Gebührensatzung, in der Folge Elternbeiträge genannt.

§ 2 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist an die Stadt Möckern zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge setzt der Stadtrat der Stadt Möckern fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Für Familien mit 2 oder mehr Kindern ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Möckern die hierfür erforderlichen Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Elternbeitrag für ein Hortkind ermäßigt sich auf Antrag für Kinder von Sorgeberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage 1 festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, für die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG ein Anspruch auf Tagesbetreuung besteht und dieser auch in Anspruch genommen wird. Dabei gilt das jeweils jüngste Kind als 1. Kind. Hierzu muss der Stadt ein dokumentarischer Nachweis vorgelegt werden.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Elternbeiträge werden nach Betreuungsstunden gestaffelt erhoben.
- (2) Bei der Hortbetreuung ist die Betreuung in den Schulferien einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.
- (3) Bei Aufnahme von Gastkindern ist ein Tagessatz gemäß Anlage 1 zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und Entgelte

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Die Heranziehung zu den Elternbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Möckern.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften abgemeldet wird. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.
- (4) Der Elternbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen. Kann ein Kind aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit länger als 4 Wochen hintereinander die Einrichtung nicht besuchen, so entfällt auf Antrag nach Ablauf dieses Zeitraumes die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge für die weitere Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit.
- (5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Elternbeitrages.
- (7) Der Elternbeitrag ist bis zum 20. des laufenden Monats zu zahlen.
- (8) Rückständige Gebührenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6
Schuldner der Elternbeiträge**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen als Gesamtschuldner. Im Fall getrennt lebender Sorgeberechtigter, der Sorgeberechtigte bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Möckern, 07.12.2017

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1

Monatliche Elternbeiträge

1. Kinderkrippe

Betreuungszeit	Betrag
5 Stunden	154,72 €
6 Stunden	159,83 €
7 Stunden	194,96 €
8 Stunden	199,07 €
9 Stunden	210,93 €
10 Stunden	222,33 €
11 Stunden	233,33 €
12 Stunden	244,33 €

2. Kindergarten

Betreuungszeit	Betrag
5 Stunden	115,51 €
6 Stunden	113,14 €
7 Stunden	137,91 €
8 Stunden	141,34 €
9 Stunden	156,74 €
10 Stunden	160,69 €
11 Stunden	169,65 €

12 Stunden	178,61 €
------------	----------

3. Hort

	Betrag
1. Kind	69,53 €
2. Kind	56,62 €
3. Kind und alle weiteren Kinder	44,70 €

4. Gastkinder (Tagessatz)

Betreuungszeit	Betrag
bis 5 Stunden	6,50 €
bis 10 Stunden	12 €
Hortbetreuung	6 €

205

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
der Ortschaft Demsin, Ortsteil Großdemsin**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2017 den Beschluss gefasst, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. Mit der Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB von Großdemsin soll eine Teilfläche des Flurstückes 10005 der Flur 5 von Demsin in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Großdemsin einbezogen werden. Die einbezogene Fläche wird durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches und durch die im Parkweg in Großdemsin vorhandene Wohnbebauung geprägt. Diese Fläche war bereits Bestandteil des im Jahr 2010 aufgehobenen Bebauungsplanes 01/93 „Parkweg“ im OT Großdemsin. Im Beschluss Nr. 01/56/2010 über die Behandlung der Stellungnahmen zur Aufhebung des B-Planes „Parkweg“ wurde festgelegt, dass auf der Teilfläche des Flurstückes 10005 perspektivisch eine Wohnbebauung nach § 34 BauGB ermöglicht und diese als Ergänzungsfläche in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB festgelegt werden soll.

Der Beschluss-Nr.: 01/346/2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 21.12.2017

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

206

Stadt Gommern

**Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale
Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz,
Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg
(Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral)
- 4. Änderungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie des

Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung sowie §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA. S. 492), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am 13.12.2017 die folgende vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ beschlossen:

Änderungsübersicht:

§ 4

Der § 4 Abs. I. wird wie folgt neu gefasst:

- I. Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter 2,90 €.

Ist die Zufuhr von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt dann für jeden Kubikmeter tatsächlich zugeführten Schmutzwassers 2,90 €.

Inkrafttreten

Die vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gommern, den 14.12.2017

gez. Hünenbein
Bürgermeister

207

Stadt Gommern

Dritte Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung sowie §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA. S. 492), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am 13.12.2017 die folgende dritte Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser für abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet beschlossen:

Änderungsübersicht:

**§ 10
Entleerung**

Der § 10 Abs. 1 und 2 c wird wie folgt neu gefasst:

1. Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von dem durch die Stadt Gommern beauftragten Entsorgungsunternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist der Stadt Gommern bzw. deren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das gesamte anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
2. c) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Grubenentleerung rechtzeitig, in der Regel 1 Woche vorher, dem von der Stadt Gommern beauftragten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Dies ist durch den Kunden sicherzustellen.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben werden für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entsorgung abflussloser Sammelgruben in Form einer Leistungsgebühr (Mengengebühr) erhoben.

Der § 12 Absatz 3 erhält folgende neue Formulierung:

3. Der Gebührensatz beträgt für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 19,85 € für jeden vollen Kubikmeter (inkl. Transportkosten). Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist die abgefahrene Schmutzwassermenge in Kubikmeter. Auf § 10 Abs. 2 Punkt c wird insbesondere verwiesen.

Der § 12 Absatz 4 erhält folgende neue Formulierung:

4. Die Leistungsgebühr (Mengengebühr) wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen

§ 13 Abs. 3, Satz 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr (Mengengebühr) beträgt für die Reinigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlage 20,85 € für jeden vollen Kubikmeter (inkl. Transportkosten).

Inkrafttreten

Die dritte Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gommern, den 14.12.2017

gez. Hünenbein
Bürgermeister

208

Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung

Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral – 4. Änderungssatzung)

Dritte Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet

Die vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral – 4. Änderungssatzung) und die dritte Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral – 4. Änderungssatzung) und die dritte Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet und die Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern – Nachkalkulation 2015 – 2017, Vorkalkulation 2018 – 2020 liegen gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 25.02.2015 in der zur Zeit geltenden Fassung, vom 08.01.2018 bis 19.01.2018 zur Einsichtnahme in der Stadt Gommern, Bauamt, Zimmer 2, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gommern, den 14.12.2017

gez. Hünenbein
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

209

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr **2015** der Pareyer Wohnungsbau-gesellschaft mbH wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gesellschafter, Gemeinde Elbe-Parey, Stadt Jerichow, Stadt Genthin und die Stadt Möckern haben in ihrer Sitzung am 14.12.2016 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2015 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 liegen in der Zeit

vom 22.12.2017 bis 04.01.2018

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebnecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 21.11.2017

Bothe
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr **2016** der Pareyer Wohnungsbau gesellschaft mbH wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gesellschafter, Gemeinde Elbe-Parey, Stadt Jerichow, Stadt Genthin und die Stadt Möckern haben in ihrer Sitzung am 02.11.2017 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2016 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 liegen in der Zeit

vom 22.12.2017 bis 04.01.2018

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebnecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 21.11.2017

Bothe
Bürgermeister

210

Gemeinde Biederitz
OT Heyrothsberge

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 83/2017 GR Auslegung Entwurf 1. Änderung FNP Gemeinde Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung Flächennutzungsplanes Biederitz gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Verwaltung – Bekanntmachungen-Auslegungen nach BauGB eingestellt.

Ziel der Planung ist die Änderung einer Grünfläche/ Dauerkleingärten in Sonderbaufläche – Tierhaltung.

Die von der Änderung berührte Fläche beträgt 1,85 ha und befindet sich im OT Heyrothsberge, südlich der Königsborner Straße, Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke 10117,517/80,10052.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung Umweltbericht	Büro für Stadt-, Regional und Dorfplanung, Ing. J. Funke 39167 Irxleben, Abendstraße 14a	Planzeichnung Begründung des Planentwurfs mit Umweltbericht Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere,Pflanzen,Boden, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesamt für Denkmalpflege Und Archäologie Landkreis Landesverwaltungsamt	zwischen ihnen sowie die Landschaft, Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter, Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf Menschen Hinweis auf ein wichtiges Kulturdenkmal Hinweise betreffend Boden-Kampfmittel, Wasser – Niederschlagswasserbeseitigung, Mensch Immissionsschutz
---	---	---

in der Zeit

vom 02.01.2018 bis 05.02.2018 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 / Bauamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können sowie dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Gericke
 Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 84/2017 GR
 Auslegung Entwurf B-Plan Nr. 42 2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung – südlich der
 Königsborner Straße“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Auslegung des Entwurfs B-Plan Nr. 42/2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung – südlich der Königsborner Straße“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Verwaltung – Bekanntmachungen-Auslegungen nach BauGB eingestellt.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Sonstigen Sondergebietsfläche für Tierhaltung gemäß § 11 BauNVO. Die von der Änderung berührte Fläche beträgt 10.118m² und befindet sich im OT Heyrothsberge, südlich der Königsborner Straße, Gemarkung Biederitz, Flur 4, Teilflächen Flurstücke 10117,517/80,10052.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung Umweltbericht	Büro für Stadt-, Regional und Dorfplanung, Ing. J. Funke 39167 Irxleben, Abendstraße 14a	Planzeichnung Begründung des Planentwurfs mit Umweltbericht Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter, Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf Menschen Hinweis auf ein wichtiges Kulturdenkmal
Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesamt für Denkmalpflege Und Archäologie Landkreis Landesverwaltungsamt	Hinweise betreffend Boden-Kampfmittel, Wasser – Niederschlagswasserbeseitigung, Mensch Immissionsschutz

in der Zeit

vom 02.01.2018 bis 05.02.2018 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 / Bauamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister

Siegel

212

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 88/2017 GR
Aufstellung Bebauungsplan Nr.43/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 1 – Erweiterung
Wohngebiet“ Gemarkung Biederitz OT Biederitz gemäß § 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43/2017 „Goethstraße Ostseite Teil 1 – Erweiterung Wohngebiet“ gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Geplant ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes (§4 BauNVO).

Die von der Planung berührte Fläche beträgt 19.661 m² und befindet sich im OT Biederitz, Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstücke 105, Teilfl. 10034 und 10033 im direkten Anschluss an die Goethestraße – Ostseite. Die geplante Fläche dient zur Errichtung von ca. 20 Wohngrundstücken.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt. Gleichzeitig findet die Unterrichtung nach §4 Abs 1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 08.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Amt 2 Bau und Ordnungsamt Erdgeschoss eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

Siegel

213

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 87/2017 GR
Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 14 Baufeld Neue Ingenieurschule –
südlich der Bahnhofstraße Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 Baufeld Neue Ingenieurschule – südlich der Bahnhofstraße Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch gemäß § 2 BauGB gefasst und die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Verwaltung – Bekanntmachungen-Auslegungen nach BauGB eingestellt.

Geplant ist die Wiedernutzbarmachung des bestehenden Rohbaugebäudes zur Schaffung von 27 Wohneinheiten und die Errichtung von 5 Baugrundstücken zur Bebauung mit Wohnhäusern Gemarkung Gerwisch, Flur 3, Flurstücke 10194,10193,20/12 und Teilfl. 260/52

Es soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Büro für Stadt-Regional-und Dorfplanung, Dipl. Ing. Jaqueline Funke Abendstraße 14a, 39167 Irxleben	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

vom 02.01.2018 bis einschließlich 05.02.2018 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister

Siegel

214

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 89/2017 GR
Aufstellung Bebauungsplan Nr.44/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 2 – Mischgebiet“
Gemarkung Biederitz OT Biederitz gemäß § 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 2 – Mischgebiet“ gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Geplant ist die Entwicklung eines Mischgebietes (§6 BauNVO).

Die von der Planung berührte Fläche beträgt 49.299 m² und befindet sich im OT Biederitz, Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstücke 10036,10037,10038,10039,10040, Teilfl. 10041 und 10033 im direkten Anschluss an das geplante Wohngebiet Goethestraße – Ostseite Teil 1. Die geplante Fläche dient zur Errichtung von nicht störenden Gewerbebetrieben und Wohngrundstücken.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt. Gleichzeitig findet die Unterrichtung nach §4 Abs 1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 08.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, 39175 Biederitz /OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Amt 2 Bau und Ordnungsamt Erdgeschoss eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

215

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses 85/2017 GR – Widmung Straße Vechelder Weg
Gemeinde Biederitz OT Biederitz**

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz vom 14.12.2017 gilt die folgend genannte Straße einschließlich ihrer Nebenanlagen mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.

Die Widmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die Einteilung der Straße erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.

Gemäß § 6 Abs. 2 StrG LSA erfolgt eine Beschränkung (Zone 30km/h).

Die zu widmende Straße befindet sich nördlich der Mühlenstraße OT Biederitz.

OT Biederitz

Die gewidmete Straße betrifft folgende Flurstücke.

OT Biederitz, Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstück 10314,10310,10290,10305,10298,10529

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, einzulegen.

Der Lageplan kann im Bauamt/Amt 3 der Gemeinde während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

216

Gemeinde Möser

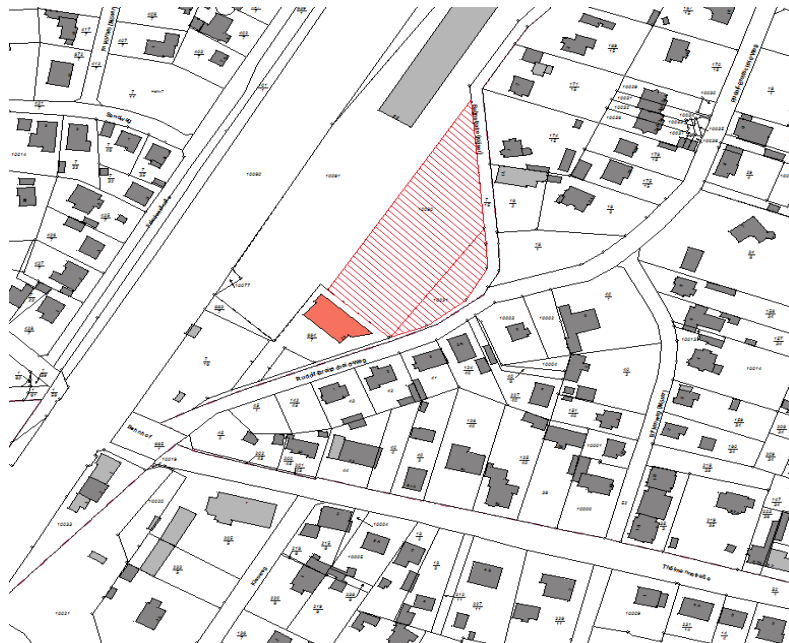
Bekanntmachung über die Auslegung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Ortschaft Möser, Gemeinde Möser

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 den Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Möser, bestehend aus der Begründung und des Umweltberichtes, gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Ein Teil der im Flächennutzungsplan Möser ausgewiesenen Fläche für Bahnanlagen soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich, der aus den Flurstücken 10090 und 10031 der Flur 8 gebildet wird, hat eine Flächengröße von ca. 0,7 ha und befindet sich zwischen dem Bürgerzentrum Möser am Rudolf-Breitscheid-Weg, der Bahnstraße und der Bahnanlage.



Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom

10.01.2018 bis 12.02.2018

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

1. Stellungnahme der Umweltbehörden aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung beinhaltend:
 - Schutzgut Boden/Wasser: Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Hydrogeologie
 - Schutzgut Mensch: Hinweise der Immissionsschutzbehörden auf bestehende Nutzungen von denen erhebliche Lärmemissionen ausgehen, Hinweise auf Immissionskonflikte für das geplante Wohngebiet

- 2. Umweltbericht:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft
 - Informationen zu Auswirkungen auf nach Gemeinderecht und nach Bundes- bzw. Landesrecht geschützten Gebieten
 - Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf den Menschen
- 3. Gutachten
 - Schalltechnisches Gutachten Büro Eco Akustik, Februar 2017

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

217

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zur 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Ortschaft Möser, Gemeinde Möser

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses (BV/2017/065) zur 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

218

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den 2. Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ OT Brettin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2017 den Beschluss gefasst, den 2. Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im Ortsteil Brettin einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht zu billigen und die erneute Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den geänderten und ergänzten Teilen vorzunehmen.

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin sollen die Festsetzungen der Baugrenzen, die Firsthöhe der baulichen Anlagen von 9,00 m auf 10,00 m und die Zahl der Vollgeschosse von einem auf zwei Vollgeschosse und mit dem 2. Entwurf soll die Ausweisung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern geändert werden.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Brettin im Wiesenweg und betrifft die Flurstücke 10069, 10070, 10071, 10072, 10073 und 10074 der Flur 6 sowie das Flurstück 58/2 der Flur 6 von Brettin für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Der 2. Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom **02.01.2018 bis 19.01.2018** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-erichow.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
<p>Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht</p> <p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Ingenieurbüro Randel, Burg</p> <p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA)</p> <p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)</p> <p>Landkreis Jerichower Land: Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Anlass, Ziele und Inhalt des Bebauungsplanes, Beschreibung der Umweltbedingungen und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen und ihre Betroffenheit der Schutzgüter – Auswirkungen auf den Menschen, auf Boden- und Bodenfunktionen, auf Wasser, Klimafunktionen, Biotope, Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und Sachgüter, Betroffenheit von Schutzgebieten, Eingriffsregelung, Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen</p> <p>Sollten Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden, sind die Maßnahmen und Standorte der Maßnahmen mit dem ALFF Altmark abzustimmen.</p> <p>Aus Brettin und Umgebung sind an verschiedenen Stellen archäologische Funde bekannt geworden, die auf eine lang andauernde Besiedlung der Ortslage seit vorgeschichtlicher Zeit hindeuten. Die Bestimmungen des DenkmSchG LSA müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweis aus hydrogeologischer Sicht: Laut Grundwasserkataster Sachsen-Anhalt und Bergwesen muss mit flurnahem Grundwasser (< 2 m unter Gelände) gerechnet werden. Um Vernässungsprobleme und Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird empfohlen, vorab ggf. im Rahmen der Baugrunduntersuchung standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchzuführen.</p> <p>Der Kompensationsumfang der Strauch-Baum-Hecke muss nochmals erhöht und neu beplant werden. Es ist im Entwurf flurstücksgenau darzustellen, wo und in welchem Umfang der externe Ausgleich umgesetzt werden soll. Das Plangebiet befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 -29 sowie § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung</p>

	<p>Sachgebiet Abfallwirtschaft/ Bodenschutz</p> <p>Sachgebiet Immissionsschutz</p> <p>Wasserbehörde</p> <p>Fachbereich Ordnung/ Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben</p> <p>Regionale Planungs- gemeinschaft Magdeburg</p> <p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen - Anhalt</p> <p>Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt</p>	<p>nicht betroffen.</p> <p>Im Bereich des geänderten B-Planes befinden sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen.</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Zur Änderung des B-Planes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Die betreffende Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt anhand der dort zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Kampfmittelfunde jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.</p> <p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes werden keine Belange berührt. Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten.</p>
--	---	---

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den geänderten und ergänzten Teilen des 2. Entwurfs der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Beschluss-Nr.: 01/344/2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 21.12.2017

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ im OT Zabakuck

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2017 den Beschluss gefasst, den Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ in der Gemarkung Zabakuck einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht inklusive dem Artenschutzfachbeitrag und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu billigen und die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen. Die Nachbargemeinden sind nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Mit dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien - Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Flurstücke 4/11, 4/12, 4/13, 4/14, 4/15, 4/16, 4/17, 4/18, 4/19, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/7, 65/8, 65/9, 65/10, 65/11, 65/12, 65/13, 65/15, 65/17, 65/18, 65/19, 65/20, 65/21, 65/25, 66/1, 66/3 und Teile aus 283/64 der Flur 5 in der Gemarkung Zabakuck festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich der Ortslage Zabakuck und wird im Westen, im Osten und im Norden durch Wald und im Süden durch eine Gemeindestraße begrenzt.

Weiterhin werden mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes folgende Zwecke und Ziele angestrebt: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und Nachnutzung einer Konversionsfläche (ehemaliges Betonwerk Zabakuck) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht inklusive dem Artenschutzfachbeitrag und dem Vorhaben- und Erschließungsplan liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2018 bis 05.02.2018** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

- Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 - Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 - Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Folgende umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung, Begründung,	S.I.G.-DR.-ING STEFFEN GmbH, Bentwisch	Anlass, Ziele und Inhalt des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Umweltbericht mit integriertem Artenschutzbeitrag	Ingenieurbüro H.-W. Richter GmbH, Eisenhüttenstadt Faunistisches Sondergutachten: Büro Renala, Potsdam	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und Bestandsaufnahme, Prognose und Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter - Mensch, Tiere (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Laufkäfer), Biotope und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im B-Plangebiet, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), externe Kompensationsmaßnahmen

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesverwaltungsamt: Fachreferate Obere Immissionsschutz-, Wasserwirtschafts- und Naturschutzbehörde	Keine Belange durch die Maßnahme berührt
	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	Vorgesehene Maßnahme generell mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar
	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	Vorhaben mit den generellen Erfordernissen der Raumordnung der Planungsregion Magdeburg vereinbar
	Landkreis Jerichower Land:	
	Denkmalschutzbehörde	Keine Einwände oder Bedenken zur Planung
	Immissionsschutzbehörde	Berücksichtigung der nächstgelegenen Wohnbebauung hinsichtlich der Geräuschbeeinträchtigungen ausgehend von den Trafostationen
	Naturschutzbehörde	Durchführung einer Biotoptypenkartierung des Geltungsbereiches, Darstellung der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung, Darstellung der Kompensationsmaßnahmen, Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
	Wasserbehörde	Wasserwirtschaftliche Belange bezüglich des vorhandenen Gewässers 2. Ordnung und den einzuhaltenden Schutzabstand zum Gewässer
	Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen
	Ordnungsbehörde	Derzeit keine Erkenntnisse über Belastung der Fläche mit Kampfmitteln
	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft – Flussbereich Genthin	Keine Belange bezüglich des Hochwasserschutzes und der Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Unter allgemeiner Berücksichtigung des Denkmalschutzgesetzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben
Landesamt für Geologie und Bergwesen	Keine Bedenken aus bergbaulicher und geologischer Sicht, Hinweis bezüglich oberflächennaher Grundwasserstände im Plangebiet (< 2m)	
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Derzeit keine Bedenken aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht gegen die Aufstellung des B-Planes	
Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“	Belange bezüglich des vorhandenen Gewässers 2. Ordnung und den einzuhaltenden Schutzabstand zum Gewässer	

	<p>Nabu Jerichower Land</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Bedenken hinsichtlich des nördlichen Plangebiets aufgrund vorhandener Ruderaffluen sowie kleiner Feuchtstellen, Vorschläge hinsichtlich des Detaillierungsgrads der Umweltprüfung, Darstellung der Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Planung berührt keine Belange der Bundeswehr</p>
--	---	---

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik ehemaliges Betonwerk Zabakuck“ schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Beschluss-Nr.: 01/345/2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 21.12.2017

gez. Bothe
Bürgermeister

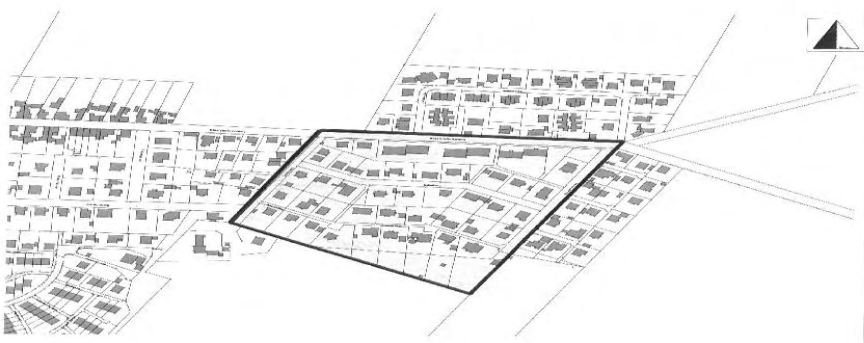
Siegel

Öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“, einschließlich der 1. - 3. Änderung, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 12.09.2017 die Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“ einschließlich der 3 Änderungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Flächengröße von ca. 5 ha befindet sich zwischen dem „Lutherweg“, der „Möserstraße“, der Straße „Hundert Ruten“ und einem südlich angrenzenden Kiefernwald.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Straßen „Hellerberg“ und „Oberer Weg“.



Der Bebauungsplanes „Möserstr. I“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

10.01.2018 – 12.02.2018

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Art der vorh. Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichen und Begründung	Planungsbüro, Gemeinde Möser	Festsetzung baulicher Nutzung Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen Darstellung Ist-Zustand
Stellungnahmen von Behörden/ Träger öffentlicher Belange		Keine umweltrelevanten Stellungnahmen
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit		Keine umweltrelevanten Stellungnahmen

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Köppen
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

221

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes
Genthin (TAV Genthin)
- Abwassergebührensatzung (zAWG)-**

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 200), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 132), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 29.08.2017 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **12.12.2017** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 24.11.2015 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **12.12.2017** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 200), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 132), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 29.08.2017 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010) und **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **18.11.2014** (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014), **24.11.2015** (Amtsblatt Nr. 16 vom 23.12.2015) und **12.12.2017** folgende Satzung beschlossen:

2. § 4 Gebührensätze

- (1) Die **Mengengebühr** beträgt für jeden vollen Kubikmeter **2,90 €/m³** (Netto = Brutto). Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage beträgt dann **2,90 €** je Kubikmeter tatsächlich zugeführten Abwassers.
- (2) unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) - neu bekannt zu machen.

Genthin, den 12.12.2017

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

222

**Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs**

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 100 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt vom 15. Januar 2018 bis zum 30. Januar 2018 zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs (Dorfstraße 9 a in 39175 Wahlitz) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Mo. - Do.: 9.00 bis 15.00 Uhr
Di.: 9.00 bis 17.00 Uhr

Wahlitz, den 20. Dezember 2017

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

223

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Stendal, 06.12.2017

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Gommern
Flur 1 - 13

in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom

09.01.2018 bis 09.02.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
 Fax: 0391 567-8686
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Stendal, 06.12.2017

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
 des Liegenschaftskatasters**

Für die	Gemarkung	Gommern
	Flur	1 - 13
in		der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.01.2018 bis 09.02.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
 zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

224

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Stendal, 06.12.2017

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die	Gemarkung	Redekin
	Flur	1 - 3 und 5 - 7
in		der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.01.2018 bis 09.02.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr	8.00 - 13.00 Uhr
	zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di	13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle

Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
 Fax: 0391 567-8686
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Stendal, 06.12.2017

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
 des Liegenschaftskatasters**

Für die	Gemarkung	Redekin
in	Flur	1 - 3 und 5 - 7 der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.01.2018 bis 09.02.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
 zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
 Fax: 0391 567-8686
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

225

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

1. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung vom 14.12.2017
Bodenordnungsverfahren: Schlagenthin
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrensnummern: JL 4/0324/02

Die Flurneuordnungsbehörde Altmark erklärt das mit Beschluss vom 12.12.2002 und den 2 Änderungsanordnungen vom 15.07.2004 und 18.01.2008 angeordnete Bodenordnungsverfahren Schlagenthin für abgeschlossen.

Hierzu wird festgestellt, dass

- die Ausführungen nach dem Bodenordnungsplan einschließlich des Nachtrages 1 bewirkt sind,
- die Berichtigungen der öffentlichen Bücher vollzogen sind,
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
- die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft (TG) abgeschlossen sind.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die TG ist das Bodenordnungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt die „Teilnehmergeinschaft Schlagenthin“ als Körperschaft öffentlichen Rechts.

Dieser Beschluss beruht auf § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Kriese
 Sachgebietsleiter (DS)

226

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

20.12.2017

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die	Gemarkung	Brettin
	Flur	1 - 2 und 4 - 8
in		der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit
 vom 09.01.2018 bis 09.02.2018
 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal
 während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
 zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der
 Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das
 Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann
 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-
 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
 Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den
 Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur
 Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder
 zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle
 Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die
 elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu
 versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der
 Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die
 rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten
 Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
 Fax: 0391 567-8686
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Samol



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

20.12.2017

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
 des Liegenschaftskatasters**

Für die **Gemarkung** Brettin
Flur 1 - 2 und 4 - 8
 in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und
 Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen
 Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte
 Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.01.2018 bis 09.02.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.